

## Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 23. April 2024

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;  
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;  
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M., NEUENS G.,  
MAUS S., SCHRAUBEN-HENNEN S., JOUSTEN-LANGER S., JOST G.,  
VEITHEN E., SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN S., Mitglieder;  
LENTZ J., Generaldirektor.

### In öffentlicher Sitzung

#### GEMEINDERAT

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 12.03.2024  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;  
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 12.03.2024;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einziger Artikel. Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 12.03.2024 zu genehmigen.

#### KULTUS

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE für das Jahr 2023 - Gutachten  
DER GEMEINDERAT,

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 07.02.2024 über die Jahresrechnung des Jahres 2023 und der beiliegenden Unterlagen;  
In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Jahresrechnung für das Jahr 2023 nach Berichtigung genehmigt hat;  
In Erwägung dessen, dass die vorgelegte Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023 nach erfolgter Berichtigung wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 25.170,49 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben: 20.302,85 €
- Überschuss: 4.867,64 €

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einziger Artikel. Den Beschluss der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 07.02.2024 über die Jahresrechnung des Jahres 2023 nach erfolgter Berichtigung im Einverständnis mit dem Bischof günstig zu begutachten.

#### FORSTWESEN

Genehmigung der Verpflichtungscharta für die nachhaltige Waldbewirtschaftung nach PEFC in der Wallonischen Region  
DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des vorliegenden Schreibens der „Filière Bois Wallonie“, Referenzorganisation der Wallonischen Regierung für die wirtschaftliche und nachhaltige Entwicklung der Holzbranche, vom 08.03.2024 in vorgenannter Angelegenheit;  
In Anbetracht der beiliegenden Charta für die nachhaltige Forstwirtschaft gemäß PEFC-Zertifizierung in

der Wallonischen Region, die ab dem Jahr 2024 Anwendung findet;  
In Anbetracht dessen, dass die Eigentümer der Wälder durch die Teilnahme an diesem Zertifizierungssystem garantieren, dass ihre Wälder nachhaltig bewirtschaftet werden;  
In Erwägung dessen, dass der Ausschuss IV für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie den Tagesordnungspunkt in seiner Sitzung vom 17.04.2024 behandelt hat;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;  
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;  
Nach eingehender Diskussion;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Beitritt der Gemeinde AMEL zur Verpflichtungscharta für die nachhaltige Waldbewirtschaftung nach PEFC in der Wallonischen Region, welche ab dem Jahr 2024 Anwendung findet, gemäß der beiliegenden Fassung zu bestätigen.  
Artikel 2. Eine Ausfertigung der unterschriebenen Verpflichtungscharta der „Filière Bois Wallonie“, Referenzorganisation der Wallonischen Regierung für die wirtschaftliche und nachhaltige Entwicklung der Holzbranche, zu übermitteln.  
Artikel 3. den gegenwärtigen Beschluss den Forstämtern BÜLLINGEN und ST.VITH zur weiteren Veranlassung zuzusenden.

KULTUS

Antrag der Kirchenfabrik St. Luzia BORN auf Genehmigung eines Zuschusses für die Renovierung der Orgel der Pfarrkirche  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages vom 05.04.2024 der Kirchenfabrik St. Luzia BORN auf finanzielle Unterstützung für die Renovierung der Orgel der Pfarrkirche;  
In Erwägung dessen, dass die Kosten dieser Arbeiten sich nach erfolgter Preisanfrage auf einen Betrag in Höhe von 7.935,00 €, ohne MwSt., belaufen werden;  
In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Kredite im laufenden Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Luzia BORN eingetragen sind;  
In Erwägung dessen, dass die vorgenannten Arbeiten durch Privatunternehmen durchgeführt werden;  
In Erwägung dessen, dass ein Ausgabekredit in Höhe von 5.000,00 € im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 unter Artikel 79005/635/51 eingetragen wird;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden,  
Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 18.04.2018 über die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüssen;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Kirchenfabrik St. Luzia BORN eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 50 % der Kosten, begrenzt auf einen Maximalbetrag von 5.000,00 €, für die Renovierung der Orgel der Pfarrkirche zu gewähren.  
Artikel 2. Die Auszahlung des diesbezüglichen Zuschusses erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen und Belege seitens der Kirchenfabrik St. Luzia BORN.

Antrag der Kirchenfabrik St. Luzia BORN auf Genehmigung eines Zuschusses für die Erneuerung der Kirchenportale  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages vom 05.04.2024 der Kirchenfabrik St. Luzia BORN auf finanzielle Unterstützung für die Erneuerung der Kirchenportale;

In Erwägung dessen, dass die Kosten dieser Arbeiten sich nach erfolgter Preisanfrage auf einen Betrag in Höhe von 56.943,00 €, ohne MwSt., belaufen werden;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Kredite im laufenden Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Luzia BORN eingetragen sind;

In Erwägung dessen, dass die vorgenannten Arbeiten durch Privatunternehmen durchgeführt werden;

In Erwägung dessen, dass ein Ausgabekredit in Höhe von 28.600,00 € im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 unter Artikel 79007/635/51 eingetragen ist;

In Erwägung dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft einen Zuschuss in Höhe von 60 % für die Ausführung dieser Arbeiten zugesagt hat;

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 18.04.2018 über die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüssen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER Bedenken vorbringt, da keinerlei Belege für die Notwendigkeit dieser Maßnahme vorliegen und da die Argumentation des Vorsitzenden im Hinblick auf die energetischen Maßnahmen nicht schlüssig ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 7 JA-Stimmen (WIESEMES E., THOME, HEYEN, PAUELS, MERTES, NEUENS, JOUSTEN-LANGER) gegen 4 Enthaltungen (MÜLLER, HENNES, SCHRAUBEN-HENNEN, JOST) :

Artikel 1. Der Kirchenfabrik St. Luzia BORN eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 40 % des Betrages, der nicht durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst wird, für die Erneuerung der Kirchenportale zu gewähren.

Artikel 2. Die Auszahlung des diesbezüglichen Zuschusses erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen und Belege seitens der Kirchenfabrik St. Luzia BORN.

## FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

### Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG: Verlängerung der Mitgliedschaft DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Schreibens der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG vom 27.02.2024, worin diese das Gemeindegremium AMEL bittet, den mit der Mitgliedschaft der Gemeinde AMEL bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG verbundenen Beitrag zu zahlen;

In Erwägung dessen, dass der Beitrag unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl zum 31.12.2023 und der vorgesehenen jährlichen Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex (2022: 127,89 und 2023: 129,53) berechnet wird;

In Erwägung dessen, dass der Mitgliedsbeitrag somit 1,29 €/Einwohner beträgt, was einer Gesamtsumme von 7.239,48 € entspricht (5.612 Einwohner x 1,29 €);

In Erwägung dessen, dass es aufgrund der bisher durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG erbrachten Leistungen zweckdienlich erscheint, die Mitgliedschaft um ein weiteres Geschäftsjahr zu verlängern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird eine Summe in Höhe von 7.239,48 € auf das Konto der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG (BE96 7319 9988 8705 – BIC: KREDBEBB) mit der Mitteilung „Mitgliedsbeitrag 2024“ überwiesen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss wird der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG und der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL zur Kenntnisnahme übermittelt.

LEADER-Antrag der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „100 Dörfer - 1 Zukunft“ für die Förderperiode 2023-2027 - Festlegung des Verteilerschlüssels  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

In Anbetracht des Prinzipbeschlusses des Gemeindegremiums vom 03.12.2021 zur Unterstützung eines LEADER-Antrags der LAG "100 Dörfer - 1 Zukunft" für die Förderperiode 2023-2027;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 22.11.2022 betreffend die LEADER-Kandidatur der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH für die Förderperiode 2023-2027, wodurch die "Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens VoG" (WFG Ostbelgien) mit der Erstellung der LEADER-Kandidatur für die Förderperiode 2023-2027 beauftragt wurde und beschlossen wurde, die Umsetzung der LEADER-Förderperiode 2023-2027 bei Genehmigung des Antrags zu unterstützen und sich jährlich an den 10 % der lokalen Eigenbeteiligung für die Koordination und die Kommunikation der LAG "100 Dörfer - 1 Zukunft" (maximal 15.000,00 €) zu beteiligen;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 23.05.2023 über die Gutheißung und Unterstützung des LEADER-Antrags der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) "100 Dörfer - 1 Zukunft" für die Förderperiode 2023-2027 und die Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20.04.2023, wodurch der durch die WFG Ostbelgien erstellte und 11 Projekte beinhaltende LEADER-Antrag der LAG "100 Dörfer - 1 Zukunft" mit einem Gesamtbudget in Höhe von 1.784.000,00 € genehmigt wurde;

In Erwägung dessen, dass die anderen vier beteiligten Gemeinden ebenfalls Beschlüsse in diesem Sinn gefasst haben;

In Anbetracht dessen, dass die Regierung der Wallonischen Regierung die LAG "100 Dörfer - 1 Zukunft" am 01.12.2023 als eine von 21 weiteren LAGs ausgewählt;

Nach Durchsicht der E-Mail der WFG Ostbelgien vom 18.03.2024 in Bezug auf die Festlegung eines Verteilerschlüssels;

Nach Konzertierung der betroffenen fünf Gemeinden, wonach der Verteilerschlüssel prozentual entsprechend der Einwohnerzahl des jeweiligen Referenzjahres berechnet werden soll, wie er bereits angewendet wurde, um die Kosten der Eigenbeteiligung für die LEADER-Antragstellung im vergangenen Jahr zu berechnen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIEßT EINSTIMMIG :**

Artikel 1. Den folgenden Verteilerschlüssel festzulegen:

(„Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde im Jahr X“ / „Gesamteinwohnerzahl der 5 Eifelgemeinden im Jahr X“) x 100 = Prozentsatz, mit der sich die jeweilige Gemeinde im Jahr X an den 15.000 € beteiligt.

Artikel 2. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der WFG Ostbelgien, den Gemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH und der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL übermittelt.

Gewährung eines Funktionszuschusses für die „Tourismusagentur Ostbelgien VoG“ für das Rechnungsjahr 2024

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 ff. des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 14.05.2019 über den Beitritt der Gemeinde AMEL zur VoG „Tourismusagentur Ostbelgien“ und die Gewährung eines Funktionszuschusses für die VoG für das Rechnungsjahr 2019;

In Anbetracht dessen, dass die beigetretenen Gemeinden sich über einen Funktionszuschuss finanziell

an der VoG beteiligen, wobei ein Verteilungsschlüssel verwendet wird, der der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde sowie den touristischen Indikatoren der Bettenzahl und der Übernachtungen der Gemeinde Rechnung trägt und dass der Betrag unter Anwendung derselben Indikatoren alle drei Jahre neu berechnet wird;

In Erwägung dessen, dass sich der jährliche Funktionszuschuss für den Zeitraum 2022-2024 für die Gemeinde AMEL auf 3.779,00 € beläuft;

In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Mittel für das Jahr 2024 im Haushaltsplan 2024 vorgesehen wurden; Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Gemeinde AMEL gewährt der VoG „Tourismusagentur Ostbelgien“ für das Rechnungsjahr 2024 einen Funktionszuschuss in Höhe von 3.779,00 €.

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung ihrer Aufsichtspflicht übermittelt.

Artikel 3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Frau Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

#### Antrag der Organisation „Telefonhilfe 108 - Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft VoG“ auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2024

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 bis 183 des Gemeindegemeinschaftsdekrets vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Antrages der Organisation „Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft VoG“ aus 4780 ST.VITH, Postfach 34 vom 25.03.2024 auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2024;

In Erwägung dessen, dass die VoG eine Beihilfe in Höhe von 0,05 € pro Einwohner beantragt;

In Erwägung dessen, dass es unter anderem zur Aufgabe der Gemeinde gehört, Einrichtungen dieser Art zu unterstützen, auch wenn die Finanzierung solcher Einrichtungen nicht ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt; Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Organisation „Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft VoG“ einen Zuschuss in Höhe von 0,05 € pro Einwohner für das Jahr 2024 zu gewähren.

Artikel 2. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Finanzdirektorin zu übermitteln.

#### Antrag der U.S. Memorial Wereth VoG aus 4730 HAUSET, Hergenrather Straße 25 auf Genehmigung eines Zuschusses aus Anlass des 80. Jahrestages des Massakers vom 17.12.1944

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 bis 183 des Gemeindegemeinschaftsdekrets vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Antrages der "U.S. Memorial Wereth VoG" aus 4730 HAUSET, Hergenrather Straße 25 vom 22.03.2024 auf Gewährung eines Zuschusses aus Anlass der im Jahr 2024 stattfindenden folgenden Jubiläen:

- 80 Jahre Massaker vom 17.12.1944;

- 30 Jahre Errichtung des Denkmals in WERETH;

- 20 Jahre Bestehen der Vereinigung "U.S. Memorial Wereth VoG";

- 50 Jahre Gedenken an die verstorbenen Eheleute Mathias und Maria LANGER;

In Erwägung dessen, dass die Festlichkeiten aus Anlass dieser vier Jubiläen mit zusätzlichen Ausgaben verbunden sind;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, die Bemühungen der Vereinigung "U.S. Memorial Wereth VoG" zur Wahrung des Gedenkens an die 1944 hingerichteten elf U.S.-Soldaten durch die Genehmigung des Antrags zu fördern;

In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Mittel im Haushaltsartikel 763/332-02 des ordentlichen Dienstes des Haushalts 2024 vorgesehen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Antrag der "U.S. Memorial Wereth VoG" aus 4730 HAUSET, Hergenrather Straße 25 vom 22.03.2024 auf Gewährung eines Zuschusses aus Anlass der im Jahr 2024 stattfindenden folgenden Jubiläen stattzugeben und der Vereinigung einen Zuschuss in Höhe von 350,00 € zu gewähren.

Artikel 2. Die Finanzierung des Zuschusses erfolgt über Artikel 763/332-02 des ordentlichen Dienstes des Haushalts 2024.

Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Finanzdirektorin zu übermitteln.

Gewährung einer finanziellen Unterstützung zu Gunsten der Lokalsektion AMEL des Belgischen Roten Kreuzes für die Ehrung der Blut- und Plasmaspender  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 bis 183 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

In Erwägung dessen, dass die Sektion AMEL des belgischen Roten Kreuzes am 17.03.2024 eine Ehrung der Blut- und Plasmaspender der Jahre 2020, 2021 und 2022 vorgenommen hat;

In Erwägung dessen, dass 115 Personen geehrt wurden;

In Erwägung dessen, dass es in Anbetracht des lebensrettenden Charakters der Blut- und Plasmaspenden angebracht ist, solche Ehrungen in Anerkennung des Engagements der freiwilligen Spender vorzunehmen;

In Erwägung dessen, dass die Ehrung mit gewissen finanziellen Ausgaben verbunden ist;

In Erwägung dessen, dass es angebracht erscheint, dass die Gemeinde AMEL einen finanziellen Beitrag leisten sollte;

In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Mittel im Haushaltsartikel 87103/332-02 des ordentlichen Dienstes des Haushalts 2024 vorgesehen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Sektion AMEL des Belgischen Roten Kreuzes wird aus Anlass der am 17.03.2024 stattgefundenen Ehrung von Blut- und Plasmaspendern ein Zuschuss in Höhe von 350,00 € bewilligt.

Artikel 2. Die Finanzierung des Zuschusses erfolgt über Artikel 87103/332-02 des ordentlichen Dienstes des Haushalts 2024.

Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Finanzdirektorin übermittelt.

Gewährung eines Zuschusses an den Verkehrsverein OMMERSCHEID (Sektion MEDELL) im Rahmen einer Initiative im touristischen Bereich  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass jedes Jahr im Haushaltsplan der Gemeinde unter Artikel 56101/332/01 ein Kredit für die Gewährung von Zuschüssen an die örtlichen Verkehrsvereine im Rahmen von Initiativen im touristischen Bereich eingetragen ist;

In Anbetracht dessen, dass diese Initiativen im Einvernehmen aller örtlichen Verkehrsvereine im Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL VoG verwirklicht werden;  
In Anbetracht dessen, dass der Verkehrsverein OMMERSCHEID (Sektion MEDELL) eine Naturecke eingerichtet hat;  
Nach Durchsicht des Antrags des Verkehrsvereins OMMERSCHEID (Sektion MEDELL) vom 20.02.2024 auf Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 993,03 € und der beigefügten Rechnungen;  
In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Mittel im Haushaltsartikel 56101/332-01/2023 des ordentlichen Dienstes des Haushalts 2024 vorgesehen sind; Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;  
Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Verkehrsverein OMMERSCHEID (Sektion MEDELL) wird im Rahmen einer Initiative im touristischen Bereich ein Zuschuss in Höhe von 993,03 € für die Einrichtung einer Naturecke gewährt.

Artikel 2. Die Finanzierung dieser Ausgabe erfolgt mittels des unter Artikel 56101/332/01/2023 eingetragenen Kredites des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024.

Artikel 3. Die Frau Finanzdirektorin erhält eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses.

Antrag der OstbelgienFestival VoG aus 4790 STEFFESHAUSEN, Sandweg 18 auf Genehmigung eines Zuschusses

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 bis 183 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Antrags der "OstbelgienFestivalVoG" aus 4790 STEFFESHAUSEN, Sandweg 18 auf Gewährung eines Zuschusses;

In Erwägung dessen, dass die Vereinigung einen wichtigen Beitrag leistet zur Bereicherung und Weiterentwicklung der ostbelgischen Kulturlandschaft und sie ein angesehener Botschafter und Werbeträger der Region ist;

In Erwägung dessen, dass die Vereinigung im Rahmen ihrer Veranstaltungen im Jahr 2024 in der Gemeinde AMEL eine "musikalische Wanderung" anbietet und somit das Kulturangebot in der Gemeinde aktiv mitgestaltet;

In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Mittel im Haushaltsartikel 763/332-02 des ordentlichen Dienstes des Haushalts 2024 vorgesehen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Antrag der "OstbelgienFestivalVoG" aus 4790 STEFFESHAUSEN, Sandweg 18 auf Gewährung eines Zuschusses stattzugeben und der Vereinigung einen Zuschuss in Höhe von 500,00 € zu gewähren.

Artikel 2. Die Finanzierung des Zuschusses erfolgt über Artikel 763/332-02 des ordentlichen Dienstes des Haushalts 2024.

Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Finanzdirektorin zu übermitteln.

Vereinbarung mit der VoG „Tierheim SCHOPPEN“ im Hinblick auf die Sterilisierung und Kastrierung von streunenden Katzen - Anpassung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL mehrere Jahre am Aktionsplan der Wallonischen Region zur Sterilisierung streunender Katzen teilgenommen hat, wobei die Gemeinde finanzielle Mittel

in Höhe von 1.000,00 € zur Verfügung stellte, die zu 50 % von der Wallonischen Region rückerstattet wurden;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderates vom 18.08.2020 betreffend die Vereinbarung mit der VoG "Tierheim SCHOPPEN" im Hinblick auf die Sterilisierung und Kastrierung von streunenden Katzen, wodurch sich die Gemeinde AMEL aufgrund der Beendigung des Aktionsplans durch die Wallonische Region unter anderem dazu verpflichtete, eine Summe von insgesamt 1.000,00 € an die VoG "Tierheim SCHOPPEN" zu überweisen, dies nach Vorweisen der Honorarkosten bzw. der Rechnungen für die Sterilisierung bzw. Kastrierung von streunenden Katzen;

In Anbetracht dessen, dass die Wallonische Region den Aktionsplan zur Sterilisierung streunender Katzen mittlerweile umgewandelt hat in einen Zuschuss zur Einführung einer Beihilferegelung im Rahmen des Tierschutzes;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderates vom 24.05.2022 über die Anpassung der Vereinbarung mit der VoG „Tierheim SCHOPPEN“ im Hinblick auf die Sterilisierung und Kastrierung von streunenden Katzen, wodurch die der VoG „Tierheim SCHOPPEN“ zur Verfügung gestellte Summe von 1.000,00 € auf 2.000,00 € erhöht wurde;

In Erwägung dessen, dass der Antrag der Gemeinde AMEL auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Fördermaßnahme der Wallonischen Region in Sachen Tierschutz genehmigt und der Gemeinde AMEL für den Zeitraum vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2024 und vom 01.04.2024 bis zum 31.03.2025 jeweils eine Summe in Höhe von 3.000,00 € gewährt wurde;

In Erwägung dessen, dass die Vereinbarung mit der VoG „Tierheim SCHOPPEN“ entsprechend anzupassen ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Vereinbarung mit der VoG „Tierheim SCHOPPEN“ im Hinblick auf die Sterilisierung und Kastrierung von streunenden Katzen anzupassen und die dem Tierheim zur Verfügung gestellte Summe von 2.000,00 € auf 3.000,00 € zu erhöhen.

Artikel 2. Die angepasste Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Artikel 3. Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der abgeänderten Vereinbarung beauftragt.

Artikel 4. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der VoG "Tierheim SCHOPPEN" und der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme übermittelt.

#### ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Ankauf und Montage von Geräten zur intelligenten und autarken Beleuchtung der „Grievengasse“ in der Ortschaft MEYERODE: Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Leistungsbeschreibung und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.12.2021 zur Einführung eines Bezuschussungssystems für Pilotprojekte der Gemeinden im Rahmen der Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaplanes (S.B. 07.04.2022);

Aufgrund des Artikels 35 Absatz, Artikel 37 und des Artikels 151 § 1 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Anbetracht des ersten Projektauftrags 2024 der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Pilotprojekte zur Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaplanes;  
In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL im Rahmen des ersten Projektauftrags 2024 einen Antrag bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Ankauf und die Montage von Geräten zur intelligenten und autarken Beleuchtung der "Grievengasse" in MEYERODE eingereicht hat;  
In Erwägung dessen, dass sich die veranschlagten Ausrüstungskosten auf schätzungsweise 30.000,00 €, inkl. MwSt., belaufen werden;  
In Erwägung dessen, dass die Regierung dem Antrag der Gemeinde AMEL in ihrer Sitzung vom 14.03.2024 zugestimmt hat und einen maximalen Zuschuss in Höhe von 24.000,00 € (80 % der Kosten) zugesagt hat;  
Nach Durchsicht des diesbezüglichen Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten O. PAASCH und des Herrn Vize-Ministerpräsidenten A. ANTONIADIS vom 25.03.2024;  
Nach Durchsicht des Lastenheftes für die Durchführung des Dienstleistungsauftrags;  
In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit in Artikel 426/732-54 des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 eingetragen ist;  
In Erwägung dessen, dass der Ausschuss IV für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie den Tagesordnungspunkt in seiner Sitzung vom 17.04.2024 behandelt hat;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;  
In Erwägung dessen, dass die beiden Ratsmitglieder MÜLLER und HENNES aufgrund der hohen Kosten gewisse Bedenken anmelden, dem Punkt aber zustimmen werden;  
Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Einen Auftrag zu erteilen, welcher die Ausführung der folgenden Dienstleistung beinhaltet: Ankauf und die Montage von Geräten zur intelligenten und autarken Beleuchtung der "Grievengasse" in MEYERODE.

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung auf einen Betrag in Höhe von 30.000,00 €, inkl. MwSt., festzusetzen.

Artikel 3. Den unter Artikel 1 aufgeführten Auftrag mittels des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die im dem gegenwärtigen Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 426/732-54 eingetragenen Ausgabekredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Artikel 7. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Finanzdirektorin zu übermitteln.

Ankauf von Psychomotorik-Kissen nebst Zubehör für die Gemeindeschulen: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung - Antrag auf Zuschuss

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass im Rahmen der Herabsetzung des Kindergarteneintrittsalter auf 2,5 Jahre Psychomotorik-Kissen nebst Zubehör für die Schulen der Gemeinde AMEL angeschafft werden sollen;  
Nach Durchsicht der vorliegenden Materialauflistung für den Ankauf von Psychomotorik-Kissen nebst Zubehör für die Gemeindeschulen, welches in Absprache mit den Schulgemeinschaften durch das Gemeindegremium aufgestellt worden ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 16.000,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Lieferungsauftrages vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

In Erwägung dessen, seitens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Bezuschussung in Höhe von 60 % erfolgen kann;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017, insbesondere Artikel 4 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen – falls möglich) Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016, insbesondere Artikel 92 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen auf einfache Rechnung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2024 vorzusehenden Anschaffungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 unter Artikel 722/744/51 eingetragen worden ist;

In Erwägung dessen, dass der Ausschuss IV für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie den Tagesordnungspunkt in seiner Sitzung vom 17.04.2024 behandelt hat;

Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Anschaffung von Psychomotorik-Kissen nebst Zubehör für die Gemeindeschulen.

Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 16.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge auf einfache Rechnung zu vergeben.

Artikel 4. Diesen Lieferungsantrag mittels des unter Artikel 722/744/51 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 zu finanzieren.

Artikel 5. Den gegenwärtigen Beschluss mit allen Unterlagen dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Beantragung des Zuschusses zu übermitteln.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

#### UNTERRICHT

Verwaltungspersonal im Offiziellen Subventionierten Unterrichtswesen - Chefsekretärinnen und -sekretäre: Neufestlegung bzw. Vereinheitlichung der Auswahlkriterien zwecks Erstellung einer Rangliste zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der „Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen“ der Chefsekretärinnen und -sekretäre im Unterrichtswesen der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 31 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes vom 29.03.2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren, wie abgeändert;

In Anbetracht dessen, dass dieses Dekret vorschreibt, dass der Schulträger Bezeichnungskriterien für das zeitweilige Lehrpersonal festlegen sollte;

Aufgrund des Dekretes vom 18.06.2018 über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2018;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 24.05.2018 und vom 18.05.2021, mit welchem der Gemeinderat die Auswahlkriterien für eine (zeitweilige) Bezeichnung oder (endgültige) Ernennung im Amt des(r) Chefsekretärs(in) in den Grundschulen der Gemeinde AMEL festgelegt bzw. angepasst hat;

In Anbetracht dessen, dass die Netzkoordinatorin des Offiziellen Subventionierten Unterrichtswesens Ostbelgiens, Frau Sandra MEESEN, gemeinsam mit den Schulschöffen der 9 deutschsprachigen Gemeinden eine Vereinheitlichung der Kriterien zwecks Erstellung einer Rangliste zur Bezeichnung, zur

Ernennung und zur Ermittlung der „Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen“ der Chefsekretärinnen und -sekretäre in einem Anwerbungsamt in der Kategorie des Verwaltungspersonals im Offiziell Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens erarbeitet hat;  
 In Anbetracht dessen, dass die vereinheitlichten Kriterien in einer Konzertierungsversammlung mit den Gewerkschaften am 20.02.2024 verhandelt wurden und ein Einvernehmen erzielt wurde;  
 In Anbetracht dessen, dass es demnach erforderlich ist, die bisher bestehenden Kriterien und somit den Beschluss des Gemeinderates vom 18.05.2021 außer Kraft zu setzen;  
 In Erwägung dessen, dass der Ausschuss IV für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie die Tagesordnungspunkt in seiner Sitzung vom 17.04.2024 behandelt hat;  
 Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;  
 In Anbetracht dessen, dass kein Mitglied des Gemeinderates unter die Anwendung des Artikels 26 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 fällt;

**BESCHLIEßT EINSTIMMIG :**

Artikel 1. Der Beschluss des Gemeinderates vom 18.05.2021 bezüglich der Anpassung der Festlegung der Auswahlkriterien für eine (zeitweilige) Bezeichnung oder (endgültige) Ernennung im Amt des(r) Chefsekretärs(in) in den Grundschulen der Gemeinde AMEL wird aufgehoben.

Artikel 2. Die Auswahlkriterien zwecks Erstellung einer Rangliste zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der „Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen“ der Chefsekretärinnen und -sekretäre im Unterrichtswesen der Gemeinde AMEL in einem Anwerbungsamt in der Kategorie des Verwaltungspersonals im Offiziell Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens werden mit sofortiger Wirkung wie folgt festgelegt:

	KRITERIEN		PUNKTE	
1	Letzter Beurteilungsbericht beim Schulträger im betreffenden Amt	ausreichend	2 Punkte	maximal 5 Punkte
		gut	4 Punkte	
		sehr gut	5 Punkte	
2	Zusätzliche Diplome, die im inhaltlichen Zusammenhang mit der Aufgabe bestehen	Masterstudiengang in einem für die Schule und das Amt relevantem Gebiet	2 Punkte	maximal 2 Punkte
		Bachelor in einem für die Schule relevantem Gebiet	1 Punkt	
		Gründliche Kenntnisse (Niveau B2) der Zweitsprache Französisch	2 Punkte	
3	Weiterbildungen mit Teilnahmebestätigung	Pro Tranche von 18 Stunden innerhalb der letzten 4 Jahre (Frist 30.04. des jeweiligen Jahres) Weiterbildungen müssen relevant für das jeweilige Amt sein, ins Weiterbildungskonzept der Schule passen und/oder zu den Zielvereinbarungen des Personalmitglieds gehören.	1 Punkt	maximal 2 Punkte
4	Dienstalter	pro 360 Dienstage geleistet in den letzten 10 Jahren beim Träger	1 Punkt	maximal 8 Punkte

Bei Punktegleichstand:

Kontinuität innerhalb der Schule, Niederlassung  
Kontinuität im betroffenen Amt beim Träger  
Lebensalter

Artikel 3. Der vorliegende Beschluss wird der entsprechenden Behörde zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Erziehungshilfspersonal im Offiziellen Subventionierten Unterrichtswesen - Kindergartenassistentinnen und -assistenten: Neufestlegung bzw. Vereinheitlichung der Auswahlkriterien zwecks Erstellung einer Rangliste zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der „Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen“ der Kindergartenassistentinnen und -assistenten im Unterrichtswesen der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 31 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes vom 29.03.2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren, wie abgeändert;

In Anbetracht dessen, dass dieses Dekret vorschreibt, dass der Schulträger Bezeichnungskriterien für das zeitweilige Lehrpersonal festlegen sollte;

Aufgrund des Dekretes vom 25.06.2018 über die Einführung des Amtes des Kindergartenassistenten in den Regelschulen sowie zur Herabsenkung des Eintrittsalters in den Kindergarten auf zwei Jahre und sechs Monate;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 24.05.2018 und vom 18.05.2021, mit welchem der Gemeinderat die Auswahlkriterien für eine (zeitweilige) Bezeichnung oder (endgültige) Ernennung im Amt des(r) Kindergartenassistenten(in) in den Grundschulen der Gemeinde AMEL festgelegt hat;

In Anbetracht dessen, dass die Netzkoordinatorin des Offiziellen Subventionierten Unterrichtswesens Ostbelgiens, Frau Sandra MEESEN, gemeinsam mit den Schulschöffen der 9 deutschsprachigen Gemeinden eine Vereinheitlichung der Kriterien zwecks Erstellung einer Rangliste zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der „Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen“ der Kindergartenassistentinnen und -assistenten in einem Anwerbungsamt in der Kategorie des Erziehungshilfspersonal im Offiziell Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens erarbeitet hat;

In Anbetracht dessen, dass die vereinheitlichten Kriterien in einer Konzertierungsversammlung mit den Gewerkschaften am 20.02.2024 verhandelt wurden und ein Einvernehmen erzielt wurde;

In Anbetracht dessen, dass es demnach erforderlich ist, die bisher bestehenden Kriterien und somit den Beschluss des Gemeinderates vom 18.05.2021 außer Kraft zu setzen;

In Erwägung dessen, dass der Ausschuss IV für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie den Tagesordnungspunkt in seiner Sitzung vom 17.04.2024 behandelt hat;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

In Anbetracht dessen, dass kein Mitglied des Gemeinderates unter die Anwendung des Artikels 26 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 fällt;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Beschluss des Gemeinderates vom 18.05.2021 bezüglich der Festlegung der Auswahlkriterien für eine (zeitweilige) Bezeichnung oder (endgültige) Ernennung im Amt des(r) Kindergartenassistenten(in) in den Grundschulen der Gemeinde AMEL wird aufgehoben.

Artikel 2. Die Auswahlkriterien zwecks Erstellung einer Rangliste zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der „Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen“ der Kindergartenassistentinnen und -assistenten im Unterrichtswesen der Gemeinde AMEL in einem Anwerbungsamt in der Kategorie des Erziehungshilfspersonal im Offiziell Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens wird mit sofortiger Wirkung wie folgt festgelegt:

	KRITERIEN		PUNKTE	
1	Letzter Beurteilungsbericht beim Schulträger im betreffenden Amt	ausreichend	2 Punkte	maximal 5 Punkte
		gut	4 Punkte	
		sehr gut	5 Punkte	
2	Zusätzliche Diplome, die im inhaltlichen Zusammenhang mit der Aufgabe bestehen	Förderpädagogik/Heilpädagogik und vergleichbare Diplome ab 15 ECTS	2 Punkte	maximal 2 Punkte
		Bachelor in einem für die Schule relevantem Gebiet	1 Punkt	
		Diplom der Exzellenzstufe der Musikakademie in Musikerziehung und vergleichbare Diplome	½ Punkt	
		Sport Trainerschein B; Grundausbilder Breitensport Stufe 2 und vergleichbare Diplome	½ Punkt	
		Diplom im Bereich Psychomotorik (mindestens 180 Stunden Ausbildung) und vergleichbare Diplome	2 Punkte	
		Gründliche Kenntnisse in der jeweiligen Fremdsprache der Schule (Niveau B2)	2 Punkte	
3	Weiterbildungen mit Teilnahmebestätigung	Pro Tranche von 18 Stunden innerhalb der letzten 4 Jahre (Frist 30.04. des jeweiligen Jahres) Weiterbildungen müssen relevant für das jeweilige Amt sein, ins Weiterbildungskonzept der Schule passen und/oder zu den Zielvereinbarungen des Personalmitglieds gehören.	1 Punkt	maximal 2 Punkte
4	Dienstalter	pro 360 Dienstage geleistet in den letzten 10 Jahren beim Träger	1 Punkt	maximal 8 Punkte

Bei Punktegleichstand:

- Kontinuität innerhalb der Schule, Niederlassung
- Kontinuität im betroffenen Amt beim Träger
- Lebensalter

Artikel 3. Der vorliegende Beschluss wird der entsprechenden Behörde zur weiteren Veranlassung übermittelt.